

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. § 19 Absätze 2 und 4 (gültig ab 1. August 2019) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48); in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 09.07.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

wird in Absatz 1 und 2 wie folgt geändert:

- (1) Die Erziehungsberechtigten jeder Tageseinrichtung wählen bis zum 30.09., beginnend mit dem Jahr 2019 in jedem ungeraden Jahr (Wahljahr), für die Dauer von zwei Jahren je Kindertagesstätte zwei Elternvertreter für das Kuratorium. Ausgenommen davon werden in der Kindertageseinrichtung „Wasserflöhe“ drei Elternvertreter für das Kuratorium gewählt. Aus der Mitte des jeweiligen Kuratoriums wird zudem ein Elternvertreter und dessen Stellvertreter für die Stadt Elternvertretung gewählt.
Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag von der jeweiligen Kita bekannt gemacht.
Die Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und dessen Stellvertreter sowie die Kopie der Niederschrift über die Wahlhandlung sind der Stadt Raguhn-Jeßnitz bis zum 04.10. des Wahljahres mitzuteilen.

- (2) Die Stadt Elternvertreter wählen aus ihrer Mitte bis zum 08.11. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Beisitzer sowie einen Vertreter und dessen Stellvertreter in die Kreis Elternvertretung.
Zu der Wahl werden die Stadt Elternvertreter von der Stadt Raguhn-Jeßnitz mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.
Der Name und die Anschrift des gewählten Vertreters und dessen Stellvertreters für die Kreis Elternvertretung sowie die Kopie der Niederschrift über die Wahlhandlung sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15.11. des Wahljahres mitzuteilen.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Niederschriften

wird wie folgt geändert:

Die Wahlunterlagen und Niederschriften über die Wahl der Elternvertreter für das Kuratorium, der Stadtelternvertretung, dessen Vorstand sowie der Kreiselternvertretung und dessen Stellvertreter sind für die Dauer der Wahlperiode von der Stadt Raguhn-Jeßnitz aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind diese Wahlunterlagen zu vernichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 09.07.2019 tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.08.2020 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 25.06.2020

Bernd Marbach
Bürgermeister

